

## **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts**

### **Worum geht es?**

Mit diesem Merkblatt werden Sie über die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes sowie für eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt informiert. Rechtsgrundlage ist § 15 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG).

### **Habe ich Anspruch auf eine vorübergehende Erhöhung meines Ruhegehaltsatzes?**

Beamtinnen und Beamte, die vor Beginn des Beamtenverhältnisses einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, haben neben Ihrem Versorgungsanspruch unter Umständen einen gesetzlichen Rentenanspruch erworben. Eine Rente kann jedoch in der Regel erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden. Bei einem früheren Eintritt in den Ruhestand (z. B. wegen Dienstunfähigkeit) sind die Betroffenen bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze ausschließlich auf ihr Ruhegehalt angewiesen. Eine dadurch bis zum Rentenbezug entstehende Versorgungslücke kann durch eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes geschlossen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes vorliegen:

- Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 Hessisches Beamtengesetz (HBG)
- Versetzung/Eintritt in den Ruhestand
  - wegen Dienstunfähigkeit
  - wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z. B. Vollzugsbeamte)
  - auf Antrag vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze und diese besondere Altersgrenze wurde inzwischen erreicht

- Erfüllung der Wartezeit von 60 mit Pflichtbeiträgen belegten und für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Kalendermonaten für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Beginn des Ruhestandes
- Ruhegehaltssatz beträgt weniger als 66,97 %
- eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird noch nicht gezahlt

### **Wie wird eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes berechnet?**

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt für je 12 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit 0,95667 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Pflichtbeitragszeit muss für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähig, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt und nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt worden sein. Darüber hinaus darf es sich nicht um eine Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung oder für nicht erwerbsmäßige Pflege handeln.

Der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz darf 66,97 % nicht übersteigen und ist gegebenenfalls um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

### **Habe ich Anspruch auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt?**

Die Gewährung eines vorübergehenden Zuschlags zum Ruhegehalt setzt voraus, dass Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung oder für nicht erwerbsmäßige Pflege im Versicherungskonto der gesetzlichen Rentenversicherung gespeichert sind. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes.

### **Wie wird ein vorübergehender Zuschlag zum Ruhegehalt berechnet?**

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigten Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung oder für nicht erwerbsmäßige Pflege werden mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt und erhöhen zusätzlich das Ruhegehalt.

### **Wann endet die vorübergehende Erhöhung meines Ruhegehalts?**

Die vorübergehende Erhöhung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem Sie die Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG erreichen. Die Erhöhung endet vorher,

- sofern Sie aus der anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeit eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung beziehen, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
- wenn Sie nicht mehr dienstunfähig sind, mit Ablauf des Monats, in dem Ihnen der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird.

### **Wie erhalte ich eine vorübergehende Erhöhung meines Ruhegehalts?**

Über eine Erhöhung des Ruhegehalts wird auf Antrag entschieden. Ein Muster für einen solchen Antrag ist diesem Merkblatt als Anlage beigelegt. Wird der Antrag nach dem Beginn des Ruhestandes gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein. Anträge, die jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Ruhestands gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.

Sofern Sie die Voraussetzungen für eine vorübergehende Erhöhung Ihres Ruhegehalts erfüllen, empfehle ich Ihnen, einen entsprechenden Antrag bei mir zu stellen.

Ein aktueller Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung ist in jedem Fall beizufügen bzw. nachzureichen.

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und kann aufgrund der umfangreichen Rechtslage nicht alle möglichen Fallkonstellationen erfassen. Einen Rechtsanspruch können Sie hieraus nicht herleiten. Für individuelle Fragen erreichen Sie das Dezernat Beamtenversorgung wie folgt:

Postanschrift:           Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beamtenversorgung,  
34112 Kassel

E-Mail:                   [versorgung@rpks.hessen.de](mailto:versorgung@rpks.hessen.de)

Homepage:           <https://rp-kassel.hessen.de>

Stand: August 2025

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Personalnummer

Hiermit beantrage ich die vorübergehende Erhöhung meines Ruhegehalts gem.  
§ 15 HBeamtVG

- Ich habe die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten für eine Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt
- Ich beziehe noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Einen aktuellen Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung füge ich bei.
- Einen aktuellen Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung reiche ich nach

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift